

dem wird man niemals sicher sein, ausländische Zeitungen rechtzeitig zu erhalten; denn das New-Yorker Zollamt muß sie zurückbehalten, wenn sie ein Feuilleton bringen, das in Amerika bereits gegen Nachdruck geschützt ist und dessen Einführung der Verfasser verbieten konnte. Diese alberne Einrichtung wird Beamte erfordern, welche speziell mit der fortwährenden Untersuchung der durch die Post eingehenden Zeitungen und Zeitschriften zu beauftragen sind.

Die New-Yorker Tagesnachrichten fordern den zwei- und fünfzigsten Kongreß auf, unverzüglich eine Revision dieses Gesetzes vorzunehmen, um aus demselben die Erschwerungen zu entfernen und verschiedene dunkle Punkte aufzuklären; man würde sonst den Vereinigten Staaten den Vorwurf machen können, daß sie Denen Steine gereicht hätten, die Brod verlangten.

The Examiner verdammt das Gesetz auf das entschiedenste. »Es ist klar, daß, welches auch die Wirkung des Gesetzes sein möge, den ausländischen Autoren niemals Gerechtigkeit widerfahren wird; das Gesetz giebt sie einfach der Willkür der amerikanischen Verleger preis, sie können hier keinen Schutz erlangen, es sei denn, daß sie die ihnen diktierten Bedingungen annehmen; sie sind jetzt genau in der Lage wie vorher. Der wahre Zweck der Bill ist nur der, den amerikanischen Druckern und Verlegern große Vorteile zuzuwenden. Das Monopol einiger großen amerikanischen Verleger wird schließlich auf ein Raubsystem hinauslaufen, auf eine übermäßige Preissteigerung; die Interessen der Autoren und der Leser werden nicht die geringste Rolle dabei spielen.«

Abweichend hiervon ist die Ansicht der großen Verlagshäuser selbst. Der Senator Platt hatte an die copyright league der Verleger ein Schreiben gerichtet, in welchem er die Hoffnung aussprach, daß — entgegen der öffentlichen Meinung — das neue Gesetz die Bücherpreise nicht in die Höhe treiben werde, sondern daß das lesende Publikum in Zukunft für dasselbe Geld bessere Bücher erhalten würde, als jetzt. Dieses Schreiben wurde in einer Versammlung der league verhandelt, und es wurde die Meinung ausgesprochen, daß das Vertrauen des Senators ein berechtigtes sei: »Die billigen Ausgaben amerikanischer Werke und die Reproduktionen billiger ausländischer Ausgaben werden weiter bestehen, nicht weil die Verleger Menschenfreunde sind, sondern weil die Erfahrung lehrt, daß das amerikanische Publikum billige Bücher haben will und keine teureren kauft, weil also die amerikanischen Verleger sich nur einen großen, vorteilhaften Absatz von wohlfeilen Volksausgaben versprechen können.«

Dann wird die Aeußerung des Publisher's Weekly, als »sehr verständig und diskret« über die neue Sachlage mitgeteilt: »Es ist zu hoffen, daß die betreffenden Kreise mit Eifer, zum Nutzen der Allgemeinheit und im Interesse der erlassenen Maßregeln, zusammen an die Arbeit gehen und den Streit ruhen lassen, bis nach Verlauf einiger Jahre die Erfahrung lehrt, wo und wie nützliche Veränderungen vorgenommen werden können. Wir sind überzeugt, daß, wenn dieser Zeitpunkt gekommen ist, der Einfluß dieses Gesetzes auf die amerikanische Litteratur und auf die amerikanischen Interessen überhaupt, sowie auf das Gerechtigkeitsgefühl solch' gute Früchte tragen wird, daß Diejenigen, welche sich jetzt als die heftigsten Vorkämpfer der inländischen Industrie zeigen, ihre bereitwillige Unterstützung einem amerikanischen Gesetze leihen werden, welches die größtmögliche Uebereinstimmung mit den Gesetzen anderer Staaten zum Schutze des Autorrechts anstreben wird. Bis dahin wollen wir unser möglichstes thun, um Vorteil aus diesem wichtigen Gesetze zu ziehen.«

Es folgt hierauf die Wiedergabe der Ansichten, die im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel zum Vorschein gekommen sind, auf die wir, weil unsern Lesern bekannt, hier nicht weiter einzugehen brauchen. Erwähnenswert ist noch die

Aeußerung des Juristischen Litteraturblattes: »Die einzige Antwort, welche man darauf in Deutschland geben könnte, wäre der Ausschluß aller amerikanischen Erfindungen von dem Schutze, welchen unser Patentgesetz gewährt.«

Wenden wir uns nun zu den

Maßregeln, die von den Interessenten in den verschiedenen Ländern bereits genommen, oder beabsichtigt sind.

Thaten führen weiter als Klagen, wenn diese auch noch so berechtigt sind. Und es fehlt nicht an der That. Der beste Beweis dafür, daß die Amerikaner selbst die Frage noch nicht als endgiltig abgeschlossen betrachten, ist der Beschluß, den die American Publisher's copyright league in ihrer Jahresversammlung am 18. März 1891 in New York gefaßt hat: mit den amerikanischen Schriftstellern vereint den Schutz des Autorrechts weiter zu entwickeln. Dieser Beschluß wird freudig begrüßt werden von Allen, die es mit der Gerechtigkeit im internationalen Litteraturverkehr aufrichtig und ernst meinen. Man weiß die Kraft dieser Publisher's league zu schätzen, die, einem Berichte ihres unermüdblichen Schriftführers Mr. Putnam zufolge, nicht weniger als 6373 Dollars im vergangenen Jahre verausgabte hat, um diese wichtige Sache zu fördern, nicht gerechnet die vielen persönlichen Opfer der Mitglieder.

Frankreich hat nur wenige Betrachtungen angestellt, und schnell gehandelt. Die französischen Schriftsteller und Verleger haben sofort eine Agentur in New-York eingerichtet, welche den Schutz zu erwerben und Nachdruck zu verfolgen bestimmt ist.

In Deutschland hat sich der Börsenverein in seiner diesjährigen Hauptversammlung zur Oftermesse mit diesbezüglichen Anträgen der Herren Ackermann und Mühlbrecht beschäftigt, bis jetzt aber einen Beschluß in der Sache noch nicht gefaßt. Die deutschen Musikalienhändler haben am 28. April 1891 einen Beschluß gefaßt, eine Agentur drüben zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu errichten; wie weit die Sache gediehen, ist uns nicht bekannt.

In England, wo man am direktesten von der Wirkung des amerikanischen Gesetzes getroffen wurde, haben Viele weder Lust, sich ohne Protest dem zu unterwerfen, noch eine abwartende Haltung zu beobachten, um zu sehen, wie die Sache verläuft. Die Handelskammer in London hat unterm 6. Mai 1891 ein Rundschreiben an diejenigen ihrer Mitglieder gerichtet, die sich mit der technischen Herstellung von Büchern beschäftigen. Sie stellt darin die Forderung auf, das Parlament solle ein Gesetz erlassen, welches den Schutz des Autorrechtes allen Büchern u. versagt oder entzieht, die nicht in England und seinen Besitzungen, oder innerhalb des Geltungsbereiches der Berner Konvention hergestellt sind. Dieser Beschluß wurde von der Besorgnis hervorgerufen, daß fortan eine große Zahl von Büchern in englischer Sprache in Amerika gedruckt werden könnte, wo der Käuferkreis ein viel größerer ist, als in England; oder daß amerikanische Stereotypplatten oder ausgedruckte Bogen (sheets) nach England eingeführt werden dürften, um mit Umgehung der englischen Industrie dort als englische Ausgaben zu dienen. Die Maßregel würde indessen durch den Umstand abgeschwächt werden, daß die Gesetzgebungen der zur Berner Konvention gehörenden Länder nur von der ersten Veröffentlichung sprechen, ohne sich um die technischen Einzelheiten der Herstellung des Buches zu kümmern.

England, das die übrigen Länder der Berner Konvention nicht in seinem Sinne binden konnte, mußte vor allem danach trachten, sie zu freiwilliger Nachfolge zu bestimmen; eine anscheinend schwierige Aufgabe, schon aus dem Grunde, weil von den englischen Kolonien wiederholt der Wunsch laut geworden ist, es möge der Schutz des Autorrechtes auf ihrem Territorium bei Werken von Autoren aus dem vereinigten Königreich aufgehoben werden. Schon melden sich auch jetzt Verleger in Kanada, welche die königliche Sanf-